

Satzung
für die Durchführung eines Wochenmarktes
im Bereich der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und § 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, des § 67 der Gewerbeordnung jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 65 ff. des Landesverwaltungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.03.2017 folgende Satzung für die Durchführung eines Wochenmarktes im Bereich der Gemeinde Kronshagen erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Kronshagen betreibt und unterhält einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet donnerstags in der Zeit von 12:00 – 18:00 Uhr, auf öffentlich nutzbaren Flächen, im Bereich Kieler Straße, Flur 23, Flurstücke 300, 340, 341, 351, 381 und 435 statt.
- (2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt am Vortag abgehalten. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Markt aus.
- (3) Den Marktbesickern auf dem Wochenmarkt ist gestattet, ab 10:30 Uhr mit der Aufstellung ihrer Verkaufsstände zu beginnen. Die Auflegung und der Verkauf ihrer Ware ist ab 12:00 Uhr gestattet. Ab 19:00 Uhr muss der Marktplatz vollständig geräumt sein.

§ 3

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde als Ordnungsbehörde.
- (2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Person sind zu befolgen.
- (3) Marktbesicker, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben auf Verlangen eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.

§ 4

Platzzulassung und Platzverteilung

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur mit einer Erlaubnis und nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag durch die Ordnungsbehörde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt. Die Ordnungsbehörde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können auf Antrag durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.
- (3) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann er anderweitig vergeben werden.
- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Ordnungsbehörde versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 2. das Angebot des Marktbeschickers mit dem Veranstaltungszweck nicht zu vereinbaren ist,
 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 5. der Benutzer trotz Mahnung die nach der Gebührensatzung jeweils fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 6. oder der Benutzer trotz Verwarnung wiederholt gegen die in § 5 enthaltenen Bestimmungen verstößt.

§ 5

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr des Wochenmarktes haben die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Ordnungsbehörde zu beachten.

- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Preisangaben- und Preisklauselgesetz und Richtlinien, das Lebensmittel-Hygiene-Recht, die Hackfleisch-Verordnung, das Waffengesetz und das Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Person oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (6) Die Marktbesicker sind verpflichtet, bis 14:00 Uhr ankommenden Marktbesickern die Durchfahrt zu ihren Standplätzen zu ermöglichen.

§ 6

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die nach § 67 der Gewerbeordnung und der Kreisverordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Waren.
Dabei soll das Warenangebot nach § 67 Abs. 1 GewO überwiegen.
- (2) Für Verkaufsstände für frisches Fleisch, zerlegtes Wild und Geflügel gelten das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die Lebensmittelhygiene-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Alle Lebensmittel müssen auf Tischen mindestens 60 cm über dem Erdboden angeboten werden. Sie müssen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur zugelassen, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräten und dgl. übernommen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge, mit oder ohne Waren, ausgeschlossen.
Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Marktbesckickern überlassen.
- (3) Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzungen ergeben.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen weder auf der Straße noch auf dem Platz zurückgelassen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen wegzuräumen und an den von der Marktaufsicht bezeichneten Stellen zu sammeln.

- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10

Marktgebühren

Für den beantragten und zugesagten Platz ist eine Marktgebühr nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Kronshagen vom 10.09.03 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Marktgebühr wird mit der Zuweisung des Platzes fällig. Erscheint der Antragsteller nicht auf dem Markt, so bleibt die Marktgebühr davon unberührt, es sei denn, der zugewiesene Standplatz konnte am Markttag anderweitig vergeben werden.

§ 11

Stromkosten

- (1) Die Stromkosten sind in der Marktgebühr nicht enthalten und werden pauschal als privatrechtliches Entgelt von den stromabnehmenden Marktbeschickern erhoben.
- (2) Die Strompauschale richtet sich nach folgendem Tarif:
1. Verkaufseinrichtungen nur mit elektrischer Beleuchtung: pauschal 1,30 €/Markttag;
 2. Verkaufseinrichtungen mit elektrischer Beleuchtung und entweder einem Kühlgerät oder einem sonstigen Elektrogerät: pauschal 2,60 €/Markttag;
 3. Verkaufseinrichtungen mit elektrischer Beleuchtung, wenigstens einem Elektrogerät und zusätzlich einem Kühlgerät: pauschal 3,90 €/Markttag;
 4. Verkaufseinrichtungen mit Kühlwagen: pauschal 5,20 €/Markttag.
- (3) Die Stromkosten sind fällig, sobald der Stand erstmalig eingenommen worden ist.
- (4) Änderungen des Strompreises durch den Anbieter berechtigen die Gemeinde Kronshagen, diesen Strompreis mit dem Tag der Änderung an die Marktbeschicker weiterzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,-- € kann nach § 134 Abs. 5 – 7 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. die Aufstellung der Verkaufsstände, Auflegung und Verkauf der Ware sowie die Räumung des Standplatzes nach § 2 Abs. 3.
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 4 Abs. 1
3. den Zutritt nach § 4 Abs. 6

4. das Verhalten auf dem Markt gemäß § 5
5. die Sauberhaltung gemäß § 9 verstößt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung für die Durchführung eines Wochenmarktes tritt am 15. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung eines Wochenmarktes im Bereich der Gemeinde Kronshagen in der bisherigen Fassung vom 10.09.2003 außer Kraft.

Kronshagen, den 02.04.2017

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

Sander